

der Papst für sich, wohl aber zusammen mit dem Kardinalskollegium sei unfehlbar? Es ist offensichtlich ein weiter Weg gewesen von solcher Auffassung bis hin zu der vatikanischen Definition der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes. — Einen instruktiven Artikel zur Geschichte der „Artes liberales“ bietet *M.-Th. d'Alverny*, „Alain de Lille et la Theologia“ (111—128); vor allem der „Rithmus de Incarnatione . . . editus a magistro Alano“ (126—128) wird Interesse finden. — Schließlich sei noch hingewiesen auf die meisterliche Studie von *H.-I. Marrou*, „Saint Augustin et l'Ange“ (137—149) — nicht etwa eine augustinische Angelologie, sondern eine Untersuchung über die Herkunft der völlig „unaugustinischen“ Legende von dem Engel, der dem faustischen Denker die Grenzen weist.

Der 3. Band hat eine weniger straffe Stoffgliederung. Unter dem Obertitel „Rencontres des Religions“ sind sechs religionsgeschichtliche Studien von *J.-A. Cottat*, *R. Arnaldez*, *E. des Places* u. a. zusammengefaßt. — Fünf weitere Artikel handeln von der „Erkenntnis Gottes“, darunter *E. Borne*, „Preuve de Dieu et croyance en Dieu“ (85—92), und *B. de Solages*, „Les preuves teilhardiennes de Dieu“ (125—132). — Es folgen sechs Beiträge zum „Geheimnis Christi“, aus denen vor allem der Artikel von *G. Fessard S. J.* über die „Religiöse und kosmische Schau Teilhard de Chardins“ hervorgehoben sei. — Die acht Studien unter dem Obertitel „Méthodes et Programmes“ und die früher schon erwähnte Bibliographie des Jubilars (347—356) beschließen die „Mélanges“.

H. B a c h t, S. J.

De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution „Über die Kirche“ des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hrsg. von *G. Baraúna O. F. M.* Deutsche Ausgabe besorgt von *O. Semmelroth S. J.*, *J. G. Gerhartz S. J.* und *H. Vorgrimler*. 2 Bände. Gr. 8^o (629 S. u. 604 S.) Freiburg - Basel - Wien, Herder — Frankfurt am Main, Knecht 1966. Subskr. je 49.— DM.

Es handelt sich hier um ein Sammelwerk, zu dem 57 Autoren — unter ihnen Konzilsväter und viele Konzilstheologen — beigetragen haben. Die zwei Bände sind in drei Teile gegliedert.

Im I. Teil (I, 23—194) werden geschichtliche und theologische Grundlagen aufgezeigt. Es ist das Werden der Konstitution aus den Erneuerungsbewegungen in Theologie und Seelsorge dargestellt — das Ringen um den jetzigen Text — die Arbeitsweise auf dem Konzil — Geist, Grundeinstellung und Eigenart der Konstitution — das neue Selbstverständnis der Kirche aus diesen Voraussetzungen — und schließlich: welcher Verbindlichkeitsgrad dieser Konstitution zukommt.

Im II. Teil, dem Hauptteil des Werkes (I, 195—629 u. II, 7—492), sind die Hauptthemen der Konstitution behandelt. Dieser Teil ist im Anschluß an die 8 Kapitel der Konstitution in 8 Abschnitte eingeteilt. Thema des 1. Abschnitts ist: Das Mysterium der Kirche. Dabei ist im einzelnen ausgeführt: Das Mysterium der Kirche im Lichte der Schrift — Die Heiligste Dreifaltigkeit und die Kirche — Die Kirche und die Armut — u. a. Im 2. Abschnitt geht es um: Das Volk Gottes, wobei vor allem die Teilnahme aller Gläubigen am Priestertum Christi und das verschiedene Verhältnis der Juden, nichtkatholischen Christen und Heiden zur Kirche herausgestellt sind. Im 3. Abschnitt (II, 7—265) wird die hierarchische Struktur der Kirche aufgezeigt. Hierfür wurden besonders viele Einzelthemen bearbeitet. Dabei steht der Episkopat im Mittelpunkt: Die Bischofsweihe als Sakrament — Die bischöfliche Kollegialität: biblisch, patristisch und in theologischer Entfaltung — Das dreifache Amt des Bischofs. Ein Thema ist den Priestern „zweiten Grades“ gewidmet; zwei handeln vom Diakonat. Der 4. Abschnitt gilt den Laien in der Kirche: Die typologische Definition des christlichen Laien — Die Laien und die „consecratio mundi“ — u. a. Der 5. Abschnitt bringt zwei Beiträge über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit; der 6. Abschnitt drei über die Ordensleute in der Kirche; der 7. Abschnitt einen über die eschatologische Kirche — und der 8. Abschnitt zwei über Maria im Geheimnis Christi und der Kirche.

Der III. Teil bietet Untersuchungen zur Konstitution unter ökumenischem Gesichtspunkt. Außer einem katholischen Spezialisten für ökumenische Fragen äußern sich fünf nichtkatholische Theologen zur dogmatischen Konstitution über die Kirche in ökumenischer Sicht. Die Einzelthemen dieses Teils: Die Konstitution von katholisch-ökumenischem Standpunkt — Gedanken eines Orthodoxen zur Konstitution —

Die Konstitution vom anglikanischen Standpunkt aus gesehen — Die Konstitution „De Ecclesia“ in evangelisch-lutherischer Sicht — Gedanken eines reformierten Theologen zur Constitutio dogmatica „De Ecclesia“ — Die Lehre von der Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in alt-katholischer Sicht.

Schlusswort, alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter und Sachregister schließen das Werk ab.

Es kann hier nicht in einer ausführlichen Stellungnahme auf alle Einzelthemen eingegangen werden; es soll genügen, allgemeine Züge hervorzuheben und auf Einzelpunkte hinzuweisen. Allgemein ist zu sagen, daß der Geist des Vaticanum II in allen Beiträgen — wenn auch in verschiedener Weise — gegenwärtig ist. Unter den Einzelbeiträgen sind ausgesprochen biblische und patristische Untersuchungen, außerdem einfachhin Explikationen einzelner Artikel der Konstitution oder auch Darstellungen mehr spekulativer Art. Viele Beiträge bringen etwas Neues; in einzelnen ist fast nur schon Bekanntes zusammengefaßt; einzelne Ausführungen sind problematisch.

Zum I. Teil soll hier nur erwähnt werden, daß als Grunddimensionen des gegenwärtigen Selbstverständnisses der Kirche gut herausgestellt sind: Die christozentrale Dimension (I, 168 f.); Die pneumatische Dimension (I, 169—172); Die sakramentale Dimension (I, 172—177); Die endzeitliche Dimension (I, 177 f.). Diese letztgenannte ist aber zu kurz ausgeführt. Wenn in diesem Beitrag gesagt ist, daß die Kirche erklärt, „daß sie zwar im Grunde, ‚in nuce‘, den ganzen Kern der geoffenbarten Wahrheit besitzt, daß aber nicht wenige Aspekte dieser Wahrheit außerhalb ihrer selbst mit größerer Intensität verwirklicht werden können“ (I, 180), dann muß dieses „außerhalb ihrer selbst“ richtig verstanden werden. Es wäre wohl besser, eine solche Formulierung zu meiden, da ja diese Wahrheiten nicht „außerhalb“ der Kirche verwirklicht sind, sondern in ihr, die über ihre eigenen Mauern hinausreicht. Der Literaturhinweis S. 184 Anm. 75 heißt: TThZ 74 (statt 1).

Im II. Teil zeigt der Beitrag „Die Heiligste Dreifaltigkeit und die Kirche“ (*M. Philippon O. P.*) gut auf, wie die Lehre von der Heiligsten Dreifaltigkeit die ganze dogmatische Konstitution über die Kirche durchzieht. — Sehr aufschlußreich sind die Beiträge „Die Kirche als Sakrament des Heils“ (*P. Smulders S. J.*) und „Die Sünde in der Kirche“ (*K. Rahner S. J.*). In dem letztgenannten wird zuerst das Problem umschrieben; dann sind die Gründe für die Zurückhaltung der Kirchenkonstitution in dieser Frage genannt; anschließend sind die wenn auch spärlich in ihr enthaltenen Aussagen erklärt, und schließlich ist die Lehre von der Kirche als der „indefectibiliter sancta“ kurz dargestellt. Dieser Beitrag geht über die expliziten Aussagen der Kirchenkonstitution hinaus, gibt aber eine gute Weiterführung. — Eine wertvolle Darstellung der paulinischen Lehre von den geistlichen Gnadengaben ist von *H. Schürmann*. Er stellt deutlich heraus, daß es bei Paulus kein „entweder-oder“ von Amt und Charisma gibt, sondern daß beide zusammengehören. — In „Die bischöfliche Kollegialität und ihre biblischen Grundlagen“ zeigt *St. Lyonnet S. J.* überzeugend, daß nach dem NT, auch nach Paulus, das Kollegium der Apostel Träger der Gewalt ist. — *J. Lécuycer C. S. Sp.* hat in seinem Beitrag „Das dreifache Amt des Bischofs“ erfreulicherweise darauf hingewiesen, daß dieses dreifache Amt „in Wirklichkeit zutiefst ein einziges“ ist: „es gibt nur eine ‚potestas sacra‘, eine einzige heilige Gewalt, die durch die Bischofsweihe in Fülle verliehen wird, selbst wenn man verschiedene Bereiche ihrer Ausübung betrachten kann“ (II, 187). Auf S. 180 f. hätte der Verf. darauf hinweisen können, daß die Dokumente, nach denen Priester die Gewalt erhielten, die Priesterweihe zu spenden, auch in den neuen Auflagen bei Denzinger zu finden sind, nämlich: DS 1145 f., 1290, 1435. — In dem Beitrag „Die Beziehungen zwischen den Laien und der Hierarchie“ macht der Verf., *Mario Gozzini*, Dozent für Geschichte und Philosophie in Florenz, selbst Laie, gute Bemerkungen über die Verbesserung dieser Beziehungen im Geiste des Vaticanum II. Er weist auf institutionelle Erneuerungen im Rahmen der Diözesen und Pfarreien hin; nach seiner Meinung könnte die Verwaltung der kirchlichen Güter von Laien besorgt werden; außerdem sollten bei der Ernennung der Bischöfe und Priester die Gläubigen berücksichtigt werden, womit er aber nicht verlangt, „daß die Laien . . . sich an der Ernennung der Bischöfe und Pfarrer beteiligen, um die in der weltlichen Gesellschaft heutzutage angewendeten Verfahren, die demo-

kratischen Formen und Strukturen in der Kirche zu übernehmen“ (II, 345). Am Schluß geht er auf die Frage der Neuverteilung der Gewalten ein.

Im III. Teil wird in allen Beiträgen zum Ausdruck gebracht, daß die dogmatische Konstitution über die Kirche ökumenisch ist, auch wenn die einzelnen nichtkatholischen Verfasser klar herausstellen, daß sie der Konstitution nicht voll zustimmen können. „Die größten Entscheidungen des Konzils tragen den Stempel des ökumenischen Geistes“ (*Bernard Lambert O. P.*, II, 495). — „Die dogmatische Konstitution ‚Lumen gentium‘ bedeutet eine vertiefte Stellung des ekklesiologischen Problems und zugleich eine Lebenswahl durch die römisch-katholische Kirche. Nun müssen die von diesem Text verkündigten Prinzipien durch die gelebte Praxis verwirklicht werden; das kann der Ausgangspunkt für eine erweiterte Erfahrung der katholischen Kirche sein“ (Archimandrit *Andreas Scrima*, II, 524). — „Bewunderung und Dankbarkeit müssen die erste Reaktion des Anglikaners auf die Konstitution ‚Lumen gentium‘ weitgehend kennzeichnen . . . Obwohl nicht-römische Christen sie natürlich kritischer betrachten, ist sie doch ein Dokument, welches viel Stoff für Überlegungen enthält, viel Material, in dessen Licht sie eingehend ihre eigenen Stellungen überprüfen sollten . . . Wenn ihre Dankbarkeit dennoch mit Enttäuschung gemischt ist, dann nur weil die Konstitution trotz des demütigen und wahrhaft ökumenischen Geistes, von dem sie durchdrungen ist, infolge des engen und beschränkten Kirchenbegriffes, mit dem sie operiert, wohl viel von ihrem Wert einbüßt“ (*John Norman Davidson Kelly*, II, 526, 534 f.). — „Wenn man . . . die Konstitution ‚De Ecclesia‘ im ganzen überblickt, so muß man zunächst sagen, daß sie einen dogmatischen Aufriß in bezug auf die Kirche darstellt, von dem aus sich eine weitere Verständigung zwischen den getrennten Christen ergeben kann“ (*Peter Meinhold*, II, 548). — „Im ganzen möchte ich das Erscheinen der Constitution ‚Lumen gentium‘ bei allen verbleibenden Differenzen doch als einen großen ökumenischen Fortschritt von noch nicht abzusehender Tragweite begrüßen. Der dadurch eröffnete oder in neue Bahnen gelenkte ökumenische Dialog dürfte wohl einem ‚nach vorn gerichteten Ökumenismus‘ Auftrieb geben . . .“ (*Heinrich Ott*, II, 567 f.). — „Wird die Ekklesiologie des II. Vaticanums im Festhalten am Dogma von 1870 bei allen positiven Ansätzen und neuen Akzenten den Weg zur Einheit erleichtern können?“ (*Werner Küppers*, II, 585).

Wer sich mit der dogmatischen Konstitution *De Ecclesia* beschäftigt, dem stellt sich die Frage nach ihrer theologischen Verbindlichkeit. In dem vorliegenden Werk ist diese Frage aufgegriffen und eine Antwort versucht. *Umberto Betti O. F. M.* erklärt in seinem Beitrag „Der theologische Verbindlichkeitsgrad der Konstitution“ (I, 186—194), daß es zwar keine Definition in der ganzen Konstitution gebe, daß aber die Kapitel der Konstitution denselben Wert wie die Kapitel und Lehrentscheidungen der anderen ökumenischen Konzilien hätten, insbesondere des Tridentinums und Vaticanum I. „Ja, ihnen muß sogar noch größere Beachtung geschenkt werden“ (I, 189). Der Verf. sagt, „daß die ganze in der Konstitution enthaltene Lehre nicht einfachhin ein Kondensat theologischer Lehrmeinungen ist, sondern in bestimmten Punkten die Überwindung bis dahin noch kontroverser Fragen darstellt; sie bedeutet die autoritative Entscheidung in Form von sicheren Lehrnormen, an denen nicht gezweifelt werden darf“ (I, 190). Seine Schlußfolgerung: „Die in der Konstitution dargelegte Lehre ist im ganzen gesehen unwiderruflich. Ihre innere Gültigkeit überwindet die äußeren Modalitäten ihres Ausdrucks. Die wesentlichen Elemente, aus denen sie sich zusammensetzt, haben, obschon sie der Reife bedürfen, von Anfang an Ewigkeitswert. Aus diesen Gründen bildet die Lehre des II. Vatikanischen Konzils von der Kirche wie die der anderen ökumenischen Konzilien unverrückbar einen Teil des katholischen Glaubens. Sie hat alle Titel, um in das Glaubensbekenntnis eingefügt zu werden, in Ergänzung und Vervollständigung der insbesondere vom Konzil von Trident und vom I. Vatikanischen Konzil vortragenen Lehre“ (I, 193 f.). — Bei dieser Ausführung ist richtig, daß es sich in der dogmatischen Konstitution über die Kirche um keine Definitionen als feierliche Lehrentscheidungen der Kirche handelt. Aber der Verf. scheint die Konstitution als ganze aufgrund der Autorität des Konzils doch zu hoch zu qualifizieren, so daß er sie praktisch als Dogma versteht, wobei er ohne Zweifel gelten läßt, wie er in einer Anmerkung ausdrücklich sagt, daß nicht wenige Punkte vom Konzil bewußt offengelassen wurden, wie aus Art. 54 und auch Art. 31 klar hervorgehe (Anm. 15,

I, 190). — *Joseph Ratzinger* geht im Zusammenhang der Darstellung der bischöflichen Kollegialität auf die Frage der theologischen Qualifikation ein (II, 68—70). Für ihn ist die dogmatische Konstitution über die Kirche „ein in Jahren gewachsenes Dokument intensivsten Selbstausspruchs des gegenwärtigen Glaubensbewußtseins der ganzen auf dem Konzil versammelten katholischen Kirche, die diesen Text als Bekenntnis ihres Glaubens, als Verkündigung an die Welt von heute und als Basis ihrer geistlichen Erneuerung formuliert hat, die nicht auf schwankenden Füßen stehen darf. Das bedeutet nicht, daß der Text etwa in den Einzelheiten seiner Formulierung und Gedankenführungen oder gar seiner Schrift- und Väterzitationen irreformabel sei. Aber es bedeutet, daß im Gesamt der lehramtlichen Texte der neueren Zeit dieser Konstitution eine vorrangige Bedeutung als einer Art von Interpretationsmitte zukommt“ (II, 70). — *Yves M.-J. Congar O.P.* kommt im Schlußwort auf diese Frage zu sprechen. Er stellt fest, daß man kaum versteht, warum das Konzil in der Lehre des Episkopats kein endgültiges Urteil abgegeben hat. Er fährt dann fort: „Über viele andere Punkte, die in der Konstitution berührt und im vorliegenden Band untersucht werden, gibt das Konzil lediglich — auf feierliche Weise — eine allgemeine Lehre: wenn man es wagte, würde man sagen, daß es durch einen einstimmigen Akt des außerordentlichen Lehramtes die gewöhnliche Lehre des ordentlichen und universalen Lehramtes verkündigt. Das entspricht nicht eigentlich einer ‚Definition‘; es genügt jedoch, damit die verkündigte Lehre *verpflichtet*, weil es eben jene Lehre darstellt, über die das katholische Lehramt sich einig ist“ (II, 591). — Wenn man diese Erklärungen überdenkt und die Konstitution in ihrer Eigenart ernst nimmt, kommt man zur Überzeugung, daß in ihr zwar keine feierliche Definition ausgesprochen wurde, daß aber doch eine doktriniäre Weiterführung der kirchlichen Lehre — vor allem im Anschluß an das Vaticanum I — gegeben ist. Die ganze Konstitution kann aber wohl nicht als „Teil des katholischen Glaubens“ (I, 194) bezeichnet werden. Sie hat in ihren Einzelaussagen wohl unterschiedliche Verbindlichkeit. So wird es eine in nächster Zeit zu leistende Aufgabe der Theologie sein, in den einzelnen Artikeln der Konstitution Aussageinhalt und Aussageweise genau voneinander abzuheben und den Aussageinhalt aus dem Kontext, in dem er nun steht, und aus seinem Werden in seiner theologischen Verbindlichkeit zu erhellen.

Es seien noch einige Bemerkungen erlaubt. Die Initiative zu diesem Sammelwerk wurde während des Konzils ergriffen und viele Beiträge wurden vor Abschluß des Konzils fertiggestellt. Das hat den Vorteil, daß viele Mitarbeiter ihren Beitrag aus der unmittelbaren Arbeit an der Konstitution und dem Erleben des Werdens dieser Form der Konstitution heraus geschrieben haben. Damit ist aber auch der Nachteil verbunden, der beim Studium der einzelnen Beiträge mehr oder weniger spürbar wird, daß die Verfasser keinen genügenden Abstand vom Konzil hatten (und daß manche ihren Beitrag wohl unter Zeitdruck schrieben). Das hier vorliegende Werk bringt eine Sicht und Stellungnahme zur dogmatischen Konstitution über die Kirche aus der Zeit des Konzils selbst, ist aber erst nach seinem Abschluß erschienen. So ist relativ häufig vom Schema XIII die Rede als einem Schema, das in Zukunft erst seine Geltung erlangen wird (I, 182, 474, 493; II, 213, 292, 596), während dieses Schema XIII schon lange zur Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ geworden ist. — Das gebotene Sachregister könnte etwas umfassender sein, auch wenn man die Vorbemerkung, daß die Sachgebiete aus den Kapitelüberschriften und dem Aufbau leicht zu finden seien, voll gelten läßt. — Ein Index der ausführlich behandelten Artikel der Konstitution wäre eine große Hilfe; ebenso ein Index der ausführlich behandelten Stellen der Heiligen Schrift. Solche Indices hätten zwar viel Arbeit erfordert, den Wert des Werkes aber gehoben.

Durch diese Bemerkungen soll die Bedeutung vor allem vieler Einzeluntersuchungen dieses Werkes nicht gemindert werden. Das hier vorliegende Werk ist für alle, welche sich mit der dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ auseinandersetzen wollen, von großem Wert.

R. L a c h e n s c h m i d, S. J.

Scharbert, Josef, *Heilsmittler im Alten Testament und im Alten Orient* (Questiones disputatae, 23/24). 8^o (346 S.) Freiburg 1964, Herder. 28.80 DM.